

Versorgungswerk der Steuerberater
 und Steuerbevollmächtigten in
 Mecklenburg-Vorpommern
 Ostseeallee 40
 18107 Rostock

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Mitgliedsnummer

Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente

Gemäß § 17 der Satzung des Versorgungswerkes der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in Mecklenburg-Vorpommern beantrage ich Berufsunfähigkeitsrente und mache hierzu folgende Angaben:

Allgemeine Personalien:

Name		Vorname	
Anschrift			
Geburtsdatum	Familienstand	Zahl der Kinder	Steuer-Identifikationsnummer (11-stellig)
Art der zuletzt ausgeübten steuerberaterlichen Tätigkeit			

1. An welchen Krankheiten haben Sie bisher gelitten?

Art der Krankheit	von	bis	Name und Anschrift des behandelnden Arztes bzw. Krankenhauses

2. An welchen Krankheiten, Beschwerden oder Gebrechen leiden Sie zur Zeit?

Art der Krankheit	seit	Name und Anschrift des behandelnden Arztes bzw. des Krankenhauses

3. Sind Sie aufgrund Ihrer jetzigen Erkrankung nicht mehr steuerberaterlich tätig?

ja seit wann?

nein in welchem Umfang sind Sie noch als Steuerberater/in tätig?

4. Beziehen Sie bereits von einer anderen Stelle eine Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsminderungsrente oder haben Sie einen entsprechenden Antrag gestellt (z.B. Berufsgenossenschaft, Gesetzliche Rentenversicherung, Berufsständische Versorgung, Lebensversicherung etc.)? Zutreffendenfalls bitte nähere Angaben!

5. Angaben zur Krankenversicherung (KV)

gesetzliche Pflichtversicherung gesetzliche freiwillige Versicherung private Versicherung

Name der KV			
Straße			
PLZ, Ort			
Tel./Fax			
Rentenversicherungs-Nr. (ges. KV)			Versicherungs-Nr. private KV

6. Bankverbindung:

Die Rente soll auf das folgende Konto überwiesen werden:

Kontoinhaber (Name, Vorname, Anschrift)		<input type="checkbox"/> wie Antragsteller
Bei (Bezeichnung des Kreditinstitutes)		
IBAN DE	BIC	

7. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen (bitte Anmerkungen beachten):

- a) Ausführliche gutachterliche Bescheinigung eines Arztes über die Gesundheitsstörungen, die die Berufsunfähigkeit bedingen (§ 17 Abs. 5 der Satzung)
- b) Erklärung, dass die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbunden sind (s. Vordruck)
- c) Bescheinigung der Steuerberaterkammer über die Rückgabe der Bestellung als Steuerberater/in
- d) Bescheinigung des Arbeitgebers (soweit anwendbar), wann das Arbeitsverhältnis endet/e und wie lange Gehalt gezahlt wird/wurde

Ort

Datum

Unterschrift des Antragsstellers

Anmerkungen zu Ziff. 7. a):

Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, die lediglich die Diagnose und die Feststellung der Berufsunfähigkeit enthält, genügt grundsätzlich nicht. Für die Beschlussfassung durch den Vorstand ist unbedingt die Angabe aller vorliegenden Befunde erforderlich.

Anmerkungen zu Ziff. 7. c) und d):

Sofern noch nicht erfolgt, können diese Unterlagen auch erst dann vorgelegt werden, wenn das Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in Mecklenburg-Vorpommern das Vorliegen der medizinischen Anspruchsvoraussetzungen bestätigt hat.

Anlagen:

- Merkblatt für das ärztliche Gutachten
- Erklärung zur Entbindung der Schweigepflicht
- Merkblatt zur Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Mitgliedsnummer

Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht

Ich entbinde hiermit alle Ärzte, die mich bisher behandelt haben, sowie sonstige Stellen, die über meinen Gesundheitszustand Auskunft geben können, u.a.

Herrn / Frau Dr. med. _____

Herrn / Frau Dr. med. _____

Herrn / Frau Dr. med. _____

Herrn / Frau Dr. med. _____

dem Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in Mecklenburg-Vorpommern gegenüber von der ihnen obliegenden Schweigepflicht, soweit es für die Beurteilung meiner Berufsunfähigkeit bzw. für die Beurteilung von Rehabilitationsmaßnahmen erforderlich ist.

Ort

Datum

Unterschrift

Merkblatt zur Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente

Die Leistungen des Steuerberaterversorgungswerkes umfassen neben der Alters- und Hinterbliebenenversorgung auch die Absicherung im Invaliditätsfall. Gem. §§ 14 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §17 der Satzung besteht ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente.

I. Sinn und Zweck

Sinn und Zweck der Berufsunfähigkeitsrente ist die soziale Absicherung im Invaliditätsfalle. Die Berufsunfähigkeitsrente soll die durch die gesundheitlich bedingte **Aufgabe des Berufs** eingetretenen Einkommensverhältnisse entschädigen (Lohnersatzfunktion).

Hierzu zählt grundsätzlich nicht die Absicherung vor einem Ausfall der Arbeitsfähigkeit wegen der Behandlungsbedürftigkeit einer Erkrankung. Dies ist ein Risiko, das von einer Krankenversicherung zu tragen ist. Die Berufsunfähigkeitsrente ist insoweit kein Ersatz für ein Krankengeld, das im Falle einer Arbeitsunfähigkeit gezahlt wird.

II. Voraussetzungen

Ein Anspruch auf Gewährung einer **Berufsunfähigkeitsrente** besteht, wenn das Mitglied wegen Krankheit, eines körperlichen Gebrechens, Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht zur Ausübung des Steuerberaterberufes unfähig ist und deshalb seine berufliche Tätigkeit als Steuerberater einstellt.

1. Berufsunfähigkeit

Der Maßstab für die Berufsunfähigkeit ergibt sich aus dem **Berufsbild** des Steuerberaters, also aus allgemeinen objektiven Kriterien. Maßgeblich ist, ob der Betreffende die berufliche Tätigkeit als Steuerberater mit seinen geistigen und körperlichen Kräften und Fähigkeiten noch ausüben kann. Hierbei ist nicht auf die individuelle Ausgestaltung der beruflichen Tätigkeit, sondern auf das berufstypische Verhalten abzustellen. Auch kommt es nicht darauf an, ob das Mitglied aus anderen als gesundheitlichen Gründen daran gehindert ist, eine ihm zumutbare steuerberatende Tätigkeit auszuüben (Lage auf dem Arbeitsmarkt, Umzug etc.).

Dagegen ist eine Verweisung des Mitgliedes auf eine Tätigkeit außerhalb der versicherten beruflichen Tätigkeit nicht vorgesehen, so dass ein spezifischer **Berufsschutz** und nicht nur ein Erwerbsminderungsschutz besteht.

2. Einstellung der beruflichen Tätigkeit

Neben der Berufsunfähigkeit setzt die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente die Einstellung der beruflichen Tätigkeit voraus. Gemeint ist hiermit die vollständige Aufgabe der beruflichen Tätigkeit.

Der vollständigen Aufgabe der beruflichen Tätigkeit widerspricht es, wenn aus der freiberuflichen Tätigkeit noch Gewinn oder Einnahmen, z.B. laufende Gewinnbeteiligungen aus dem Praxisbetrieb erzielt werden. Denn in diesem Fall erfüllt die Berufsunfähigkeitsrente ihre Lohnersatzfunktion durch Entschädigung eingetretener Einkommensverluste nicht. Andere Einkünfte bleiben dagegen unberücksichtigt (siehe VIII.).

Eine *Teil*berufsunfähigkeit ist von der Satzung nicht vorgesehen. Dem Wesen des steuerberatenden Berufes entsprechend wird eine Berufsunfähigkeitsrente daher nur gewährt, soweit eine 100%-ige Berufsunfähigkeit vorliegt.

III. Wartezeit

Das Steuerberaterversorgungswerk kennt keine Wartezeit. Grundsätzlich haben alle Mitglieder gemäß § 17 Abs. 1 und 2 bereits nach Entrichtung des ersten Monatsbeitrages einen Anspruch auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente.

IV. Arten der Berufsunfähigkeit

§ 17 gewährt dem Mitglied eine Berufsunfähigkeitsrente für den Fall der Invalidität. Hierbei unterscheidet die Satzung in § 17 zwischen **dauernder** und nur **vorübergehender** Invalidität.

Nach § 17 Abs. 1 wird eine Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer gewährt, wenn das Mitglied auf Dauer zur Ausübung des Steuerberaterberufes unfähig ist.

Die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit erfordert, dass das Mitglied auf absehbare Zeit zur Ausübung des Steuerberaterberufes unfähig ist. Hierfür reicht das bloße Vorliegen einer Krankheit nicht aus. Auch die vorübergehende Berufsunfähigkeit erfordert die vollständige Aufgabe der beruflichen Tätigkeit. Von einer vollständigen Aufgabe der beruflichen Tätigkeit kann erst dann gesprochen werden, wenn die für die Wiederherstellung der Gesundheit nach dem Stand der medizinischen Kenntnis erforderlichen Therapien und Behandlungsmaßnahmen ausgeschöpft sind und trotzdem die Arbeitsfähigkeit zumindest vorübergehend nicht mehr hergestellt werden kann. Sofern im Zeitpunkt der Antragstellung Behandlungsmaßnahmen vorgenommen werden, dienen diese gerade dazu, den für die Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit erforderlichen Gesundheitszustand wiederherzustellen.

Wesentlicher Unterschied zwischen Zeit- und Dauerrente ist das Ende des Rentenanspruchs. Die Zeitrente endet automatisch nach Ablauf des Bewilligungszeitpunktes. Soll die Rente fortgesetzt werden, muss der Berufsangehörige die Weitergewährung der Rente beantragen.

V. Ausschluss der Berufsunfähigkeitsrente

Eine Berufsunfähigkeitsrente ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied die zur Berufsunfähigkeit führende gesundheitliche Beeinträchtigung vorsätzlich herbeigeführt hat. Eine solche vorsätzliche Herbeiführung der gesundheitlichen Beeinträchtigung liegt bereits vor, wenn der Betroffene die möglichen Folgen seines Verhaltens kennt und diese billigend in Kauf nimmt.

VI. Beginn der Berufsunfähigkeitsrente

Die Rentenzahlung beginnt mit der Einstellung der beruflichen Tätigkeit, wenn der Antrag innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt wurde, anderenfalls mit dem Monat der Antragstellung. Die Berufsunfähigkeitsrente wird jeweils zu Beginn eines Monats gezahlt.

VII. Wegfall der Berufsunfähigkeitsrente

Die Berufsunfähigkeitsrente endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente wegfallen oder mit dem Tode des Mitgliedes.

Ferner entfällt die Berufsunfähigkeitsrente, wenn das Mitglied seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt und sich beispielsweise einer angeordneten Nachuntersuchung entzieht.

Die Berufsunfähigkeitsrente wandelt sich in eine Altersrente, wenn der Leistungsberechtigte die Altersgrenze erreicht hat. Nach Umwandlung der Berufsunfähigkeitsrente in eine Altersrente ist allein auf die Voraussetzungen der Altersrente abzustellen.

VIII. Höhe der Berufsunfähigkeitsrente

Die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente richtet sich nach § 18. Als Faustformel gilt, dass die Berufsunfähigkeitsrente aufgrund der Zurechnungszeiten nach § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 regelmäßig nach dem gleichen

Maßstab berechnet werden wie die Altersrenten mit Vollendung des 62. Lebensjahres. Dies gilt auch bei kurzer Beitragsdauer – im Extremfall bei der Zahlung nur eines Monatsbeitrages.

Wie bei der Altersrente führen auch bei der Berufsunfähigkeitsrente andere Einkünfte oder Renten anderer Versicherungs- oder Versorgungsträger nicht zur Kürzung der Rentenansprüche.

IX. Verfahren

Die Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente erfolgt auf **Antrag**. Wurde bereits ein Antrag auf Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente bestandskräftig abgelehnt, so ist ein neuer Antrag erst nach Ablauf von 4 Monaten nach Stellung des Vorantrages möglich.

Die **Feststellung** der Berufsunfähigkeit erfolgt verbindlich durch zwei von einander unabhängige ärztliche Gutachter. Das Steuerberaterversorgungswerk kann von der Bestimmung eines Gutachters absehen. Bei abweichender Beurteilung wird vom Präsidenten der Steuerberaterkammer ein Obergutachter bestellt, dessen Gutachten für beide Seiten bindend ist.

Verweigert der Antragsteller die **Mitwirkung** im Rahmen einer angesetzten Untersuchung, kann hieraus der Schluss gezogen werden, dass Berufsunfähigkeit nicht vorliegt.

Nur eine **qualifizierte ärztliche Stellungnahme** ist geeignet, die erforderliche Überzeugung von der Berufsunfähigkeit des Antragstellers zu vermitteln. Diesem Erfordernis genügt insbesondere nicht eine ärztliche Stellungnahme, die lediglich eine Aussage zu den körperlichen Gebrechen des Antragstellers trifft und daraus ggf. die nicht näher begründete Schlussfolgerung der Berufsunfähigkeit zieht (zu den Mindestanforderungen siehe Merkblatt für das ärztliche Gutachten zur Ermittlung der Berufsunfähigkeit).

X. Rehabilitation

Sinn und Zweck von Rehabilitationsleistungen ist es, Berufsunfähigkeit zu verhindern oder zu beseitigen. Aus diesem Grund werden Rehabilitationsleistungen nicht erst gewährt, wenn eine Berufsunfähigkeit bereits eingetreten ist; vielmehr kommen solche Leistungen auch dann in Betracht, wenn Berufsunfähigkeit lediglich droht oder abzusehen ist.

Häufig lässt sich durch eine gezielte Rehabilitationsmaßnahme eine drohende Berufsunfähigkeit verhindern oder eine bestehende Berufsunfähigkeit beseitigen und damit erhebliche Kosten für die Versicherungsgemeinschaft einsparen.